

Anlage 1 Allgemeine Bedingungen

für Netzanschlüsse im Mitteldruck gültig ab 01.01.2021

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Regelungen sind Grundlage für die Herstellung und Anbindung von Netzanschlüssen für Gasanlagen sowie deren Anschlussnutzung an unser Gasverteilnetz zum Zwecke der Entnahme. Sie gelten für Netzanschlüsse oberhalb von Niederdruck. Die aktuelle Fassung kann jederzeit im Internet unter www.EAM-Netz.de eingesehen werden.
- 1.2 Die Belieferung mit Gas und die Nutzung unseres Gasverteilnetzes zum Transport durch Netznutzer sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen. Vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind vertragliche Regelungen zu Gasbezug und Netznutzung durch den bzw. die Netznutzer abzuschließen.

2 Netzanschluss

- 2.1 Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen Ihrer Gasanlage und unserem Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung.
- 2.2 Der Netzanschluss bis zur Eigentumsgrenze zwischen Ihren und unseren Gasanlagen wird ausschließlich von uns bzw. den von uns beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 2.3 Muss zum Netzanschluss auf Ihrem Grundstück eine Übergabestation, ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrereinrichtung angebracht werden, so können wir von Ihnen verlangen, dass uns ein geeigneter Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Auf Verlangen bestellen Sie zu unseren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
- 2.4 Soweit keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellt ist, können Sie die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn Ihnen ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung haben wir zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dienen.
- 2.5 Im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Anlagen können wir den in unserem Eigentum stehenden Anlagenumfang ändern.
- 2.6 Wir sind berechtigt, unsere Gasanlagen auch für die Übertragung von Gas an Dritte und von Dritten zu benutzen, sofern dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt wird.
- 2.7 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Gasanlagen, bleiben Sie für die Einhaltung aller vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen uns verantwortlich. Sie sind als unser Vertragspartner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Anschlussbedingungen und damit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses. Sie können Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Gasanlagen gestatten (mehrere Netznutzer an einem Netzanschlusspunkt). In diesem Falle sind Sie dafür verantwortlich, dass allen dritten Nutzern des Netzanschlusspunkt die vorgenannten Anschlussbedingungen bekannt sind und von diesen eingehalten werden. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.
- 2.8 Im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Gasanlagen können wir den in unserem Eigentum stehenden Anlagenumfang ändern.
- 2.9 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz anzuschließen.
- 2.10 Ist der Gasbezug mehr als ein (1) Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, können wir den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Netzanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig

3 Vorzuhaltende Leistung

- 3.1 Jede Änderung der vertraglich vereinbarten vorzuhaltenden Leistung für Entnahme ist im Voraus mit uns abzustimmen.
- 3.2 Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Erweiterungen oder Änderungen an der Regel- und Messanlage notwendig, so sind die dabei entstehenden Kosten, soweit diese von Ihnen verursacht werden, von Ihnen zu tragen. Gleiches gilt für das Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses durch Ihre Veranlassung.
- 3.3 Soweit technisch möglich, bieten wir Ihnen bei Überschreitung der vorzuhaltenden Leistung eine dauerhafte Erhöhung der vertraglich vereinbarten vorzuhaltenden Leistung an. Bis zur vertraglichen Vereinbarung dieser Leistungserhöhung sind Sie verpflichtet, die bisher vereinbarte vorzuhaltende Leistung einzuhalten.
- 3.4 Wir sind gesetzlich und regulatorisch dazu verpflichtet, unser Netz u.a. möglichst preisgünstig und sicher zu betreiben. Sollten Sie daher Ihren Netzanschluss innerhalb von vier aufeinander folgenden Jahren mit weniger als 80 % der vertraglich vereinbarten vorzuhaltenden Leistung nutzen, behalten wir uns eine Anpassung der vorzuhaltenden Leistung entsprechend Ihrem tatsächlichen Bedarf vor. Dazu können wir im fünften Jahr die vertraglich vereinbarte vorzuhaltenden Leistung auf 110 % des Wertes absenken, der von Ihnen in den letzten vier Jahren maximal bezogen wurde. In einem solchen Fall setzen wir Sie rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis.

4 Kostentragung Netzanschluss

- 4.1 Wir sind berechtigt, von Ihnen die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Netzanschlusses
 2. die Änderung, die Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung Ihrer Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihnen veranlasst werden, zu verlangen.
- 4.2 Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

5 Ihre Anlagen

- 5.1 Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb Ihrer Gasanlage ab der Eigentums- grenze sind Sie verantwortlich. Betreiber von Gasleitungen auf Werksgeländen haben darüber hinaus das DVGW-Regelwerk G 1010 einzuhalten.
- 5.2 Änderungen Ihrer Gasanlage oder der Anlagenbetriebsführung mit Auswirkung auf unser Gasverteilnetz sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 5.3 Werden durch Umbaumaßnahmen in unserem vorgelagerten Gasverteilnetz Änderungen an Ihrer Gasanlage erforderlich, so benachrichtigen wir Sie rechtzeitig über solche Änderungen. Die Kosten für eine Anpassung der technischen Anlagen trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.

6 Duldung von weiteren Leitungen

- 6.1 Falls Sie Grundstückseigentümer sind, lassen Sie, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Gas über Ihre in unserem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - die an die Gasversorgung angeschlossen sind,
 - die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder
 - für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 6.2 Wir benachrichtigen Sie rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.

7 Inbetriebsetzung der Anlage

- 7.1 Wir nehmen unseren Netzanschluss bis zur vereinbarten Eigentumsgrenze in Betrieb.
- 7.2 Ihre Gasanlage setzt das von Ihnen beauftragte zugelassene Installationsunternehmen in Betrieb. Die Inbetriebsetzung ihrer Gasanlage ist uns mit einem Vorlauf von min. fünf (5) Werktagen über das von Ihnen beauftragte zugelassene Installationsunternehmen anzuzeigen. Dabei ist unser Anmeldeverfahren (u.a. Betreibererklärung) einzuhalten. Wir können die Kosten für jede Inbetriebsetzung von Ihnen verlangen; die Berechnung kann pauschal erfolgen.
- 7.3 Die Inbetriebnahme ihrer Übergabestation erfolgt in unserem Beisein durch ein von Ihnen beauftragtes, zertifiziertes Anlagenbauunternehmen. Die Inbetriebsetzung ihrer Übergabestation ist uns mit einem Vorlauf von min. fünf (5) Werktagen über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen anzuzeigen. Dabei ist unser Anmeldeverfahren (u.a. Betreibererklärung) einzuhalten. Wir können die Kosten für jede Inbetriebsetzung von Ihnen verlangen; die Berechnung kann pauschal erfolgen.

8 Zutrittsrecht

Sie haben uns oder einen durch uns beauftragten Dritten den Zutritt zu Ihren Räumen zu gestatten soweit dies für die Prüfung unserer technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Ihnen erforderlich ist.

9 Betrieb der Gasanlage

- 9.1 Ihre Gasanlage ist so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.2 Wir sind berechtigt, Ihre Gasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Auf erkannte Sicherheitsmängel machen wir Sie aufmerksam und können deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind wir berechtigt, den Netzanschluss, die Inbetriebsetzung oder die Gasentnahme zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind wir hierzu verpflichtet.
- 9.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernehmen wir keine Haftung für die Mängelfreiheit Ihrer Gasanlage.
- 9.4 Die Gasanlage darf außer durch uns nur durch ein in ein Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen oder ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- 9.5 Es dürfen nur Materialien und Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Wir sind berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- 9.6 Wir sind berechtigt, technische Mindestanforderungen an den Anschluss und Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit diese aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Gasverteilnetzes notwendig sind. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

- 9.7 Jede Beschädigung des Netzanschlusses - auch solche ohne erkennbaren Gasaustritt, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.
- 9.8 Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauten oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

10 Gasentnahme

Sie sind berechtigt, jederzeit die vertraglich vereinbarte Leistung aus unserem Gasverteilnetz zu entnehmen. Dies gilt nicht, soweit und solange wir an der Durchleitung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung uns wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

11 Unterbrechung des Netzanschlusses

- 11.1 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Wir werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 11.2 Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messtellenbetreiber nach den Vorschriften des Messtellenbetriebsgesetzes haben wir nicht zu vertreten.
- 11.3 Wir werden Sie bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung rechtzeitig und in geeigneter Weise unterrichten.
- 11.4 Wir sind berechtigt den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn Sie den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Nutzung des Netzanschlusses unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von uns oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - zu gewährleisten, dass dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz zusteht (Notwendigkeit der Bilanzkreiszuordnung der Marktlokation).
- 11.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind wir berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier (4) Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie uns darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie den Verpflichtungen uns gegenüber nachkommen. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Anschlusses androhen.
- 11.6 Wir sind berechtigt, auf Anweisung Ihres Lieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit Ihr Lieferant Ihnen gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und Ihr Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber uns glaubhaft versichert und uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass Ihnen keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 11.7 Wir werden die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie oder im Fall des Abs.6 Ihr Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

12 Messeinrichtungen

- 12.1 Die aus dem Verteilnetz entnommenen Gasmengen sind durch Messeinrichtungen eines zertifizierten Messstellenbetreibers festzustellen. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach §49 EnWG und unsere technischen Mindestanforderungen einzuhalten.
- 12.2 Soweit wir der zuständige Messstellenbetreiber sind, bestimmen wir Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Gases unsere Aufgabe, sofern keine anderweitige Vereinbarung nach Messstellenbetriebsgesetz getroffen worden ist. Wir haben Sie anzuhören und Ihre berechtigten Interessen zu wahren. Wir sind verpflichtet, auf Ihr Verlangen und Ihre Kosten Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 12.3 Sie haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung unserer Messeinrichtungen, soweit Sie hieran ein Verschulden trifft. Sie haben uns Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

13 Ablesung

- 13.1 Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf sein Verlangen von Ihnen selbst abgelesen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 13.2 Solange der Messstellenbetreiber Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Messstellenbetreiber die entnommene Gasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

14 Befundprüfung von Messeinrichtungen

- 14.1 Sie können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so haben Sie diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst Ihnen.
- 14.2 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zu viel oder zu wenig abgelesene Gasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die entnommene Gasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber teilt Ihnen oder Ihrem Lieferanten die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Gasmenge mit.

15 Ausgleichsversorgung

Entnehmen Sie Gas aus unserem Verteilnetz, ohne dass Sie über einen wirksamen Liefervertrag mit einem Lieferanten verfügen, so erfolgt Ihre Belieferung im Wege der Ausgleichsversorgung durch den zuständigen Grundversorger, soweit dieser einer Ausgleichsversorgung zustimmt. Die Preisregelung zur Ersatzbelieferung obliegt dem Grundversorger. Soweit zwischen dem Grundversorger und uns keine Regelung zur Ausgleichsversorgung besteht oder der Grundversorger diese ablehnt, sind wir berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unverzüglich zu unterbrechen und Ihnen unsere entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen

16 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 16.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 16.2 Stehen Sie in Zahlungsverzug können wir, wenn wir erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 16.3 Ansprüche von uns können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, entscheidungsreif ist.

17 Haftung

- 17.1 Die Haftung von uns ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederdruckanschlussverordnung begrenzt, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt und damit Vertragsbestandteil ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung angepasst.
- 17.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften wir und Sie dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und Sie sowie unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 17.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 17.4 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, haben Sie mit diesen Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 Niederdruckanschlussverordnung zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Fehlt diese Vereinbarung stellen Sie uns von Ansprüchen dieser Dritten in einem Schadensfall frei.

18 Datenaustausch

Wir sind gemäß § 60 Messstellenbetriebsgesetz berechtigt als grundzuständiger Messstellenbetreiber die benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den jeweiligen Lieferanten und berechtigten Dritten weiterzuleiten.

19 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

20 Sonstiges

- 20.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 0 30-27 57 24 00, erreichbar.
- 20.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie auf unserer Homepage.

- 20.3 Diese allgemeinen Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so sind wir berechtigt, eine Anpassung dieser allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Anpassungen gelten als genehmigt, wenn wir Ihnen die neue Fassung der allgemeinen Bedingungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, unter Hervorhebung der Änderungen und Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht übermitteln und Sie dem nicht innerhalb der oben genannten Frist widersprechen.

Anhang zur Anlage 1, § 18 Niederdruckanschlussverordnung

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.